



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung Nr. 16/18/31 zur Förderung transnationaler Verbundvorhaben auf dem Gebiet der Aquakultur und Fischerei im Rahmen des *European Research Area-Net Cofund on Blue Bioeconomy -ERA-NET BlueBio*

Vom 17. Dezember 2018

1 Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) engagieren sich im „*European Research Area-NET Cofund on Blue Bioeconomy – Unlocking the Potential of Aquatic Bioresources*“ (*ERA-NET BlueBio*). Mit dem *ERA-NET BlueBio* fördert die Europäische Kommission (EC) unter dem achten EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 transnationale Forschungsverbünde zur Umsetzung einer nachhaltigen Blauen Bioökonomie („*Blue Bioeconomy*“). Das *ERA-NET BlueBio* ist eine Fortführung des *ERA-NET „Cooperation in Fisheries, Aquaculture and Seafood Processing“* (COFASP), dem *ERA-NET „Marine Biotechnology“* und wurde initiiert unter der gemeinsamen Programmplanung „*Joint Programming Initiative Healthy and Productive Seas and Oceans*“ (JPI Oceans).

Aquakultur und Fischerei leisten einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Versorgung mit Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen. Die Erforschung und nachhaltige Nutzung aquatischer Lebewesen und Ökosysteme süßer und salzhaltiger Gewässer sowie neuer Methoden zur Verbesserung der nachhaltigen Produktion von aquatischen Rohstoffen und Bioprodukten ist somit von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer Blauen Ökonomie in Deutschland und Europa.

Die übergeordneten Ziele von *BlueBio* sind i) die Erschließung des Potenzials von Mikrobiomen zur Unterstützung des Wachstums in Aquakultur, Fischerei, Lebensmittelverarbeitung und Biotechnologie sowie die Anwendung der neuesten IKT-Entwicklungen (IoT, maschinelles Lernen, große Datenmengen) auf die Blaue Bioökonomie. ii) Die Vermeidung von Abfällen durch Entwicklung innovativer Nutzungsmöglichkeiten von nicht ausreichend genutzten Stoffen sowie Abfallstoffen aus Fischerei und Aquakultur. iii) Der Einsatz von Biotechnologie und IKT („*ICT*“) zur Entwicklung intelligenter, effizienter und rückverfolgbarer Lebensmittelsysteme sowie die Nutzung von Synergien zwischen Aquakultur und Fischerei.

Mit seiner Beteiligung an dem *ERA-NET BlueBio* fördert das BMEL die Umsetzung der in der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ der Bundesregierung festgehaltenen Ziele auf nationaler Ebene und europaweit. Das Konzept der Bioökonomie umfasst alle Wirtschaftssektoren und ihre zugehörigen Dienstleistungsbereiche, die nachwachsende Rohstoffe – wie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen und deren Produkte – erzeugen, be- und verarbeiten, nutzen oder damit handeln.

Das BMEL unterstützt zusammen mit dem BMBF und 16 europäischen Partnerländern dieses *ERA-NET Cofund*. Das Gesamtbudget des transnationalen Forschungsaufrufs beträgt 29 Mio. Euro einschließlich 6,5 Mio. Euro Kofinanzierung durch die europäische Kommission. Das BMEL beteiligt sich mit bis zu 1 Mio. Euro, das BMBF mit bis zu 3,5 Mio. Euro.

Die Bekanntmachung des BMBF ist nachzulesen unter dem Link:

<https://www.bmbf.de/foerderungen/>

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften gefördert werden, sowie gemäß den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten zudem die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF) bzw. ANBest-P, bei Zuwendungen auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017) in den zum Zeitpunkt der Bescheidung jeweils aktuellen Fassungen. Darüber hinaus sind die im elektronischen Formularschrank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingestellten Richtlinien und Merkblätter zu beachten. Außerdem ist für alle Zuwendungen geltendes europäisches Recht einschlägig. Weitere Bestimmungen können zum Teil des Zuwendungsbescheids gemacht werden.



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Das ERA-NET Cofund BlueBio strebt eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Blaue Bioökonomie in Europa an. Ziel ist es, Wissen für die Wertschöpfungsketten zu generieren und den Transfer biobasierter Produkte und Dienstleistungen von Forschung, Innovation und Demonstration in den Produktionsmaßstab zu verbessern. BlueBio trägt zur Herstellung sicherer, nahrhafter und wertvoller Bioprodukte und Dienstleistungen bei und wendet dabei das Prinzip „Food First“ an.

Die Themenbereiche sind wie folgt:

I. Neue Ressourcen erforschen

Forschung für eine innovative, nachhaltige und klimafreundliche Nutzung aquatischer Biomasse im Sinne einer Blue Bioeconomy auf verschiedenen trophischen Ebenen (Omics-Technologien, Kreislaufwirtschaft) zur Unterstützung der wirtschaftlichen Nutzung in den Bereichen Aquakultur, Fischerei, Lebensmittelverarbeitung und der begleitenden Biotechnologie. Dabei gilt, dass die erforschte und genutzte Biomasse sowohl als Lebensmittel oder als Input für andere Produkte und Dienstleistungen der Bioökonomie verwendet werden kann.

II. Verbesserung der Produktion von Fisch/Meeresfrüchten und in Aquakulturen

Interdisziplinäre Forschungsansätze zur Verbesserung des Wildfangs und der Aquakulturproduktion zur nachhaltigen Produktion und Nutzung von aquatischen Bioprodukten mit geringeren Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Alle relevanten Akteure der Wertschöpfungskette bis zum Konsum sollen bei Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

III. Synergien nutzen

Sektorübergreifende Blue-Green-Synergien zwischen Fischerei, Aquakultur und Landwirtschaft durch Nutzung ineinandergreifender, abgestimmter Nährstoffkreisläufe. Synergien mit der terrestrischen Lebens- und Futtermittelproduktion und -verarbeitung, Bioraffination, Bioenergie, Biomaterialien, Kosmetik, Nutraceuticals, Chemikalien und Nährstoffen.

IV. Informations- und kommunikationstechnologiegestützte Biotechnologie

Stimulierung der Entwicklungen in Forschung und Innovation im Kontext der Blue Bioeconomy durch Verbindung von Biotechnologie und IKT (engl. ICT), wie etwa dem Internet der Dinge, künstliche Intelligenz und Big Data-Entwicklungen in Forschung und Innovation. Synergistischer Einsatz von Biotechnologie und IKT entlang der gesamten Wertschöpfungskette (z. B. Ressourcenerfassung, effiziente und verfolgbare Lebensmittelsysteme).

BMEL beteiligt sich prioritär an dem Themenbereich II. Verbesserung der Produktion von Fisch/Meeresfrüchten und Aquakulturen. Das BMBF beteiligt sich an allen Themenbereichen.

Die erwarteten Projektskizzen müssen über einen interdisziplinären Charakter verfügen und mindestens einen der genannten Themenbereiche adressieren.

Detaillierte Instruktionen zur elektronischen Skizzeneinreichung finden sich unter www.bluebio.eu. Die Skizzeneinreichung selbst erfolgt unter <http://www.submission-bluebio.eu>.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland, insbesondere Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Internationale Organisationen sind nicht antragsberechtigt.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

4 Besondere Zuwendungsbestimmungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.



Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 1.2) geregelt. Daneben gelten die in der Bekanntmachung beschriebenen Regelungen (siehe insbesondere Nummer 2).

Gemäß der europäischen Ausschreibung muss jedes transnationale Verbundvorhaben mindestens drei Partner aus drei verschiedenen, an dieser Ausschreibung beteiligten Ländern aufweisen, die Fördermittel beantragen. Industriebeteiligung ist in jedem Konsortium verpflichtend auszuweisen. Eine nationale Förderung der Industriebeteiligung in einem Konsortium ist über das BMBF zu beantragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Zuweisungen gewährt. Pro Einzelvorhaben deutscher Partner sind maximal 330 000 Euro vorgesehen.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen nachgewiesenen, projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben bzw. -kosten).

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Eine Projektpauschale bzw. sogenannte „Overheads“ werden in diesem Fall nicht gewährt. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (hierzu zählen teilweise auch eingetragene Vereine) auf Kostenbasis gewährt werden, wobei wiederum nur die unmittelbar durch die Forschungsvorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten gewährt werden können. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und Helmholtz-Zentren (HZ) werden auf Kostenbasis gefördert.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 % gefördert werden.

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat BMEL die BLE als Projektträger beauftragt:

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 315 – Europäische Forschungsangelegenheiten
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 315 – Europäische Forschungsangelegenheiten
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
www.ble.de

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind:

Frau Dr. Vivian Vilich

Telefon +49 (0) 2 28/68 45 37 55

E-Mail: vivian.vilich@ble.de

Herr Dr. Johannes Bender

Telefon +49 (0) 2 28/68 45 36 10

E-Mail: johannes.bender@ble.de

und

Frau Dr. Elke Saggau

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45 39 30

E-Mail: elke.saggau@ble.de

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben. Allen Förderinteressenten wird empfohlen, zur Beratung hinsichtlich der Förderfähigkeit der Projektidee oder generellen Fragen frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Projektträger aufzunehmen.

Zur Einreichung von Ideen- und Projektskizzen ist die europäische Plattform <http://www.submission-bluebio.eu> zu nutzen. Hier finden sich alle Informationen zur Bekanntmachung (Richtlinien, Merkblätter, Hinweise, Nebenbestimmungen).

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge in der dritten Antragsstufe ist das elektronische Antragssystem easy-Online zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).



6.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren ist dreistufig angelegt. Zu Beginn des Verfahrens sind dem *Call Secretariat* Ideenskizzen (*Pre-Proposals*) für transnationale Verbundvorhaben durch den transnationalen Verbundkoordinator elektronisch unter dem *ERA-NET BlueBio Call Announcement* <http://www.submission-bluebio.eu>

bis zum 17. März 2019, 13.00 MEZ

zu übermitteln. Für diese Ideenskizzen wird ein transnational abgestimmtes Begutachtungsverfahren durchgeführt. Einzelheiten zum Begutachtungsverfahren (Fristen, Termine) sind im oben genannten *Call Announcement* dargelegt. Es gilt der europäische Ausschreibungstext.

7 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 2018

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Hartmut Stalb
